



## **Weisung zum Verfahren (WzV) – Anhang 2**

### **Verfahren für Anleihen**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
1.	Gegenstand .....	2
<b>II.</b>	<b>Zulassungsverfahren .....</b>	<b>2</b>
2.	Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs.....	2
3.	Genehmigung neuer Emittenten / Sicherheitsgeber .....	2
4.	Globalgesuch.....	2
5.	Aufstockung von Anleihen.....	3
<b>III.</b>	<b>Aufhebung der Zulassung.....</b>	<b>3</b>
6.	Gesuch.....	3

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Gegenstand

Dieser Anhang regelt die besonderen Anforderungen an das Verfahren für die Zulassung von Anleihen an der BX Digital AG (**BX Digital**).

## II. Zulassungsverfahren

### 2. Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs

- 2.1. Das Gesuch muss von einer sachkundigen Person gemäss Ziff. 7.2 des Zulassungsreglements spätestens 10 (zehn) Handelstage vor dem geplanten ersten Handelstag bei der Zulassungsstelle eingereicht werden.
- 2.2. Das Gesuch kann der Zulassungsstelle als Einzel- oder Globalgesuch gemäss Ziff. 4 zur Prüfung vorgelegt werden.

### 3. Genehmigung neuer Emittenten / Sicherheitsgeber

- 3.1. Als Neuemittent gilt ein Emittent der seit mehr als 3 (drei) Jahren keine DLT-Effekten mehr an der BX Digital zugelassen hat.
- 3.2. Das Gesuch um Genehmigung eines Neuemittenten und allfälligen Sicherheitsgebers ist der Zulassungsstelle durch den Gesuchsteller bis spätestens 10 (zehn) Handelstage vor dem gewünschten Datum der Genehmigung einzureichen.

### 4. Globalgesuch

- 4.1. Der Emittent kann für sämtliche DLT-Effekten, die inskünftig unter einem spezifischen genehmigten Basisprospekt gemäss Art. 45 FIDLEG begeben werden, ein Globalgesuch stellen.
- 4.2. Die Emittentenerklärung gemäss Ziff. 6.1 Zulassungsreglement muss ausdrücklich erwähnen, dass es sich um einen genehmigten Basisprospekt handelt. Der Basisprospekt muss zusammen mit den Unterlagen gemäss Ziff. 4.2. der Weisung zum Verfahren eingereicht werden.
- 4.3. Nach Genehmigung des Globalgesuchs durch die Zulassungsstelle erfolgt die Zulassung der Anleihen, die unter dem bestimmten Basisprospekt begeben werden, unter den folgenden Bedingungen:
  - a) der Emittent übermittelt alle für die Zulassung erforderlichen Stammdaten, gegebenenfalls über eine dafür von BX Digital anerkannte elektronische Schnittstelle;
  - b) der Emittent hat die entsprechenden endgültigen Bedingungen der Anleihe vor der beantragten Zulassung bei der zuständigen Prospektprüfstelle hinterlegt; und

- c) der Emittent beantragt die Zulassung ausschliesslich für Anleihen, die den Regularien der BX Digital, den Anforderungen des entsprechenden Prospekts und den endgültigen Bedingungen entsprechen.
- 4.4. Die Zulassung an der BX Digital erfolgt am Handelstag nach Übermittlung der Stammdaten über eine von der BX Digital anerkannten elektronischen Schnittstelle unter der Voraussetzung, dass die korrekten und vollständigen Daten vor 15:30 Uhr bei BX Digital zur Bearbeitung verfügbar sind.
- 4.5. Die Übermittlung der Stammdaten ohne Verwendung einer elektronischen Schnittstelle ist möglich, soweit die von der BX Digital gestellten Anforderungen an Datenformat und -Umfang eingehalten werden. In diesem Fall erfolgt die Zulassung 3 (drei) Handelstage (T+3) nach Erhalt der korrekten und vollständigen Daten. Vorbehalten bleiben Fälle gemäss Ziff. 4.7.
- 4.6. Das Globalgesuch erstreckt sich auf alle unter dem jeweiligen Basisprospekt begebenen und zum Handel zugelassenen Anleihen. Die Zulassung zum Handel von Anleihen unter einem erneuerten Basisprospekt erfordert die vorgängige Genehmigung eines neuen Globalgesuchs. Der Emittent ist in diesem Fall verpflichtet, erneut ein Globalgesuch mit den erforderlichen Unterlagen unter Beachtung der Frist von Ziff. 2.1 einzureichen.
- 4.7. Die Zulassungsstelle behält sich vor, vom Emittenten statt einem Globalgesuch ein Einzelgesuch zu verlangen, sofern sie dies als notwendig erachtet.

## 5. Aufstockung von Anleihen

Die Zulassung einer durch Aufstockung erhöhten Anzahl DLT-Effekten einer an der BX Digital zugelassenen Anleihe bedarf eines formellen, vollständigen Zulassungsgesuchs mit allen Gesuchsbeilagen gemäss Ziff. 4.2 der Weisung zum Verfahren (WzV).

## III. Aufhebung der Zulassung

### 6. Gesuch

Das Gesuch muss spätestens 10 (zehn) Handelstage vor der Ankündigung der Aufhebung der Zulassung vom Emittenten oder seinem Vertreter unter Angabe des gewünschten Datums der Aufhebung eingereicht werden. Die Zulassungsstelle kann im Interesse des Anlegerschutzes eine kürzere oder längere Frist festlegen.